



Cyberangriffe auf Unternehmen

Hacker wissen mehr über Ihre Firma, als Ihnen lieb ist

Datendiebstahl, Manipulation von Konto- und Bankdaten, Spionage, Erpressung oder Sabotage – das sind heutzutage die großen unkalkulierbaren Risiken, mit denen sich Firmeninhaber intensiv auseinandersetzen müssen.



Quelle: BillionPhotos.com – Fotolia.com

Aktuelle Umfragen belegen, dass zwar in 75 Prozent der deutschen Unternehmen die Risiken durch Cyberangriffe bekannt sind. Aber nur ein Drittel sieht sich selbst als gefährdet an. Wer weiß – vielleicht sind Sie schon Opfer eines Hackerangriffs geworden, nur haben Sie es bislang überhaupt nicht bemerkt. Neueste Erfahrungen des Bundesamts für Verfassungsschutz zeigen, dass kleine und mittlere Unternehmen mit dem Schwerpunkt Entwicklung und

Forschung ganz weit oben stehen in der Beliebtheit der Hacker. Und denken Sie auch an den weltweiten WannaCry-Angriff vom 12. Mai 2017. Unzählige Unternehmen wurden durch eine so genannte Ransomware Opfer dieses Übergriffs – Krankenhäuser, Bahnhöfe und Fabrikanlagen sind reihenweise außer Betrieb gesetzt worden. Nur mittels hoher Lösegeldzahlungen haben sich die Unternehmen freikaufen können.

Bei der heutigen Flut an E-Mails sind diese auch nach wie vor ein beliebtes Mittel, schadhafte Programme in Netzwerke einzuschleusen. Leider ist ein möglicher Sabotageakt von Mitarbeitern oder Ex-Mitarbeitern nicht zu unterschätzen. Es ist kein Einzelfall, wenn versucht wird, den Arbeitgeber zu schädigen.

Am 25. Mai 2018 tritt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSVGO) in Kraft. Die gesetzlichen Vorgaben an Datenschutz werden weiter verschärft.

Smart-Home-Technik

Nur scheinbare Sicherheit?

Smart-Home-Technik kann als Einbruchprävention im Bereich der Anwesenheitssimulation hilfreich sein. Einbrecher können so abgeschreckt werden. Verhindert werden Einbrüche so aber nicht.

Das Netzwerk „Zuhause sicher“, eine Initiative der Polizei, weist darauf hin, dass 80 Prozent der Einbrecher Fenster und Türen aufhebeln, zehn Prozent schlagen ein Loch in die Glasscheibe. Einbrüche verhindern kann deshalb vor allem geprüfte und zertifizierte mechanische Sicherheitstechnik. Für den Privathaushalt kann eine VdS-Alarmanlage den Schutz ergänzen.

Die Einbindung der Smart-Home-Technik bietet nicht nur Vorteile, sondern im Cyber-Zeitalter auch Risiken. Problematisch wird es bei elektronischen Schließsystemen. Werden diese manipuliert und wird anschließend Hausrat gestohlen, können Sie keinen Einbruchdiebstahl beweisen. Sie erhalten dann mit großer Wahrscheinlichkeit vom Versicherer keine Entschädigungsleistung.

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe finden Sie wieder wichtige Informationen und Tipps für Ihre Sicherheit und Zukunftsplanung.

Wir möchten Sie gut informieren und wünschen uns, dass Sie zufrieden sind.

Ihr einwandfreier Versicherungsschutz ist uns ein wichtiges Anliegen.

Sie haben Fragen zu den Artikeln?

Wir beraten Sie gern.

Sprechen Sie uns einfach an!

Herzliche Grüße

Georg Möhlenbrock

Holger Junge

Niels Weinhold

Wie hätten Sie es gern?

Die Informationen unserer Kundenzeitung können Sie zukünftig auch per E-Mail erhalten. Wenn Sie den elektronischen Kommunikationskanal bevorzugen, schreiben Sie bitte an: kundenzeitung@robertschueler.de.

Tipps

Riester-Grundzulage erhöht

Am 1. Januar 2018 wurde die jährliche Grundzulage von 154 Euro auf 175 Euro erhöht. Hinzu kommt eine Kinderzulage von 185 Euro für vor 2008 geborene Kinder und 300 Euro für nach 2008 geborene Kinder. Die Kinderzulage ist gekoppelt an das Kindergeld. Absolviert das Kind eine Ausbildung oder ein Studium, wird die Zulage bis zu seinem 25. Lebensjahr gezahlt. Voraussetzung für die volle staatliche Förderung: Es werden jährlich vier Prozent des rentenversicherungspflichtigen Einkommens, maximal 2.100 Euro, gespart. Alle Zulagen mindern den Eigenanteil. Ein Sockelbetrag von jährlich 60 Euro ist je Riester-Vertrag immer fällig.

Versicherungspflicht als Student

Mit Beginn des Studiums beginnt auch die Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Sind die Eltern gesetzlich versichert, können Studenten in der Regel bis zum 25. Lebensjahr kostenlos mitversichert bleiben. Privat vollversicherte Studenten müssen sich entscheiden, ob sie weiter privat versichert sein wollen. Die beantragte Befreiung von der GKV gilt für die gesamte Studienzzeit.

Krankengeld nicht ausreichend

In der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherte Arbeitnehmer erhalten ab der 7. Woche ein Krankengeld in Höhe von 70 Prozent des Brutto-, aber nicht mehr als 90 Prozent des Nettoverdienstes. Der geringere der beiden Werte wird gekürzt um die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung. Die finanzielle Einbuße ist empfindlich, kann mehrere Hundert Euro im Monat ausmachen. Noch schmerzhafter ist die Einbuße bei Arbeitnehmern, die über der Beitragsbemessungsgrundlage in der GKV liegen. Das Krankengeld wird hier gedeckelt durch die Beitragsbemessungsgrenze. Auf jeden Fall sollten gesetzlich Versicherte immer ein privates Krankentagegeld abschließen. Angestellte in der Privaten Krankenversicherung sollten überprüfen, ob ihr Krankentagegeld aufgrund von Gehaltssteigerungen noch dafür ausreicht, den gewohnten Lebensstandard im Krankheitsfall zu finanzieren.

Selbstständige im Mutterschutz

Selbstständige privat krankenversicherte Frauen mussten in der Vergangenheit im Mutterschutz entweder weiterarbeiten oder auf ihre Ersparnisse zurückgreifen, da sie keine Leistung aus ihrem versicherten Krankentagegeld erhielten. Schwangerschaft und Geburt wurden nicht als Krankheit angesehen. Der neue § 192 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verpflichtet nun den Versicherer, im Mutterschutz das Krankentagegeld zu zahlen.

Wohngebäudeversicherung

Wichtige Leistungsbausteine für Ihren Vertrag

Trotz der immer schwieriger werdenden Schadensituation bei Wohngebäuden werden die Bedingungen ständig erweitert. Wir können aufgrund des Umfangs an dieser Stelle nur die wichtigsten Bausteine erläutern.



Quelle: Michael Eichler – Fotolia.com

Grobe Fahrlässigkeit: Einer der wichtigsten Leistungsbausteine ist der Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Ist zum Beispiel die unbeaufsichtigt zurückgelassene Waschmaschine ursächlich für einen Wasserschaden, kann der Versicherer ohne diese Erweiterung empfindliche Leistungskürzungen vornehmen. Mit neuen Bedingungen wird jetzt gezahlt, mit Premium-Schutz sogar ohne Entschädigungsgrenze.

Besitzen Sie große Bäume? Dann empfehlen wir die Entsorgungs- und Wiederaufforstungskosten für durch Sturm umgestürzte Bäume zu berücksichtigen.

Aufräumungskosten und Co.: Damit auch die Entsorgungskosten für kontaminierten Brandschutt vollumfänglich erstattet werden, sollten Sie Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichern.

Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes und außerhalb des Grundstücks sollten eingeschlossen sein.

Sonstige Grundstücksbestandteile, also Außenanlagen und Nebengebäude wie Carport oder Gewächshaus, sollten vom Vertrag erfasst werden.

Rückstauschäden: Eine Besonderheit gilt es bei dem Baustein Elementar zu beachten. Neben weiteren Gefahren wie der Überschwemmung des Grundstückes ist auch der witterungsbedingte Rückstauschaden versichert. Immer mehr Städte und Kommunen gehen jedoch dazu über, Rückstausicherungen in ihren Abwassersatzungen vorzuschreiben. Sollte in Ihrem Wohnort eine Rückstausicherung vorgeschrieben sein und Sie haben diese Vorschrift verletzt, kann der Versicherer die Leistung kürzen.

Berufsunfähigkeitsschutz

Wer zu spät kommt ...

Junge Erwachsene können sich leider nicht auf den Staat verlassen, denn sie haben keinen oder nur einen sehr geringfügigen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente.

Schicksale machen auch bei jungen Leuten keine Ausnahme. Psychische Erkrankungen, Krebs, Allergien oder Sportverletzungen sind keine Seltenheit. Erkrankungen schränken bei den Gesundheitsfragen die Antragsstellung erheblich ein oder verhindern sogar einen möglichen Vertragsabschluss.

Daher sollten sich Schüler, Auszubildende und Studenten so früh wie möglich mit dem Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung auseinandersetzen.

Kfz-Versicherung

Tierbiss in der Teilkasko

Auch in der Kaskoversicherung gibt es Qualitätsunterschiede.

Marderbiss: Wenn nur der Marderbiss versichert ist, kann dies zu Problemen führen. Besser ist die Mitversicherung von Tierbiss-Schäden.

Verkabelung: Sind nur Schäden an der Verkabelung versichert, macht dies wenig Sinn. Genauso häufig sind Biss-Schäden an Schläuchen, Achsmanschetten und anderen Autoteilen zu verzeichnen.

Bissfolgeschäden: Noch verheerender sind zu geringe Entschädigungsgrenzen bei Bissfolgeschäden. Achtung, Totalschaden ist möglich.

Fragen und Antworten Live aus der Schadenspraxis



Quelle: saney – Fotolia.com

„Durch undichte Fugen in unserer Dusche ist über einen längeren Zeitraum Wasser in die Wand eingedrungen. Jetzt müssen die Wand und der Estrich aufwendig getrocknet werden. Zahlt die Gebäudeversicherung?“

Die Regulierung dieses Schadens wird höchst unterschiedlich gehandhabt. Vor wenigen Jahren wurde noch von einem versicherten Leitungswasserschaden ausgegangen, da die Dusche als eine mit dem Rohrsystem verbundene Einheit angesehen wurde. Mittlerweile lehnen immer mehr Gesellschaften eine Regulierung ab. Gestützt durch verschiedene Gerichtsurteile wird jetzt davon ausgegangen, dass kein bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser vorliegt. Die Dusche wird nicht mehr als Bestandteil des Rohrsystems gesehen, so dass Wasser bestimmungsgemäß den Duschkopf verlassen hat und nun Brauchwasser ist. Schäden durch Brauchwasser sind leider vom Versicherungsschutz ausgeschlossen!

Hausratversicherung Raub oder Trickdiebstahl?

Es klingelt, Sie öffnen die Haustür und unbekannte Täter dringen in Ihre Wohnung ein, um Sie zu bestehlen. Ist das ein Raubüberfall?

In den Hausratbedingungen ist klar definiert, wann ein Raub vorliegt. Ein Raub liegt vor, wenn Gewalt angewendet oder eine Gewalttat für Leib und Leben angedroht wird.

Verschaffen sich Täter Eintritt, indem Sie Ihnen die Tür öffnen, liegt noch keine Gewalttat vor. Selbst wenn Sie beiseitegedrängt werden, ist bei starrer Auslegung die Definition nicht erfüllt.

„Unser PKW ist in ein Hafengebäude gerollt und musste geborgen werden. Bekommen wir den Schaden ersetzt, obwohl wir keinen Schutzbrief haben?“

In der Regel sind die Bergungskosten tatsächlich eine reine Schutzbriefleistung. Im vorliegenden Fall ging von dem Fahrzeug allerdings eine Gefahr für die Umwelt aus. Es drohte eine erhebliche Verunreinigung des Wassers, wenn das Fahrzeug nicht umgehend geborgen worden wäre. Aus diesem Grund wurden die Kosten im Rahmen der Schadenabwendung von der Kfz-Haftpflicht übernommen. Konsequenterweise wurde aber auch der Schadenfreiheitsrabatt heruntergestuft.

„Unser geleaster PKW wurde entwendet. Leider ist der Leasingrestbetrag höher als der Listenpreis des entwendeten Fahrzeugs. Wer kommt für die Differenz auf?“

Die hier geschilderte Problematik tritt zu Beginn eines Leasingvertrages noch nicht so häufig auf, da in Premium-Bedingungen eine Neuwertentschädigung von bis zu 24 Monaten nach Erstzulassung versichert werden kann. Die später auftretende Differenz zwischen Zeitwert des Fahrzeugs nach Listenpreis und Leasingrestbetrag kann jedoch durch einen Zusatzbaustein mit dem Namen GAP-Deckung abgesichert werden. „Gap“ kommt aus dem Englischen und bedeutet „Lücke“, diese sollte also unbedingt geschlossen werden.

Eine Ablehnung durch den Versicherer ist sehr wahrscheinlich.

Verschaffen sich die Täter Eintritt, indem sie eine Notlage, eine Befugnis zum Betreten der Wohnung oder eine persönliche Beziehung vortäuschen, liegt ein Trickdiebstahl vor, der in Premium-Bedingungen mitversichert werden kann. Es gelten allerdings Entschädigungsgrenzen.

Urteile

BGH stärkt Verbraucherrechte beim Berufsunfähigkeitsschutz

Der BGH hat eine wichtige Entscheidung für Versicherte mit älteren Vertragsbedingungen getroffen. Eine Verweisung des Versicherten auf eine andere Tätigkeit kommt nur dann in Betracht, wenn die andere Tätigkeit seiner bisherigen Lebensstellung entspricht. Diese wird von der Qualifikation seiner Erwerbstätigkeit bestimmt, die sich wiederum daran orientiert, welche Kenntnisse und Erfahrungen die ordnungsgemäße und sachgerechte Ausübung der Tätigkeit voraussetzt. Eine Vergleichstätigkeit ist dann gefunden, wenn die neue Erwerbstätigkeit keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und in ihrer Vergütung sowie in ihrer sozialen Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinkt. BGH vom 20.12.2017, Az. IV ZR 11/16

Schimmelpilz als Folge eines Rohrbruchs versichert

Vor dem BGH hatten die klagenden Versicherungsnehmer Erfolg. Der Senat schloss sich zwar der Beurteilung des Berufungsgerichtes, die Klausel der VGB zu dem Thema Leitungswasser sei weder unklar noch intransparent im Sinne der AGB-Normen, an. Jedoch führt diese nach Auffassung des BGH zu einer unangemessenen Benachteiligung des Versicherungsnehmers. Der umfassende Schimmelausschluss schränke wesentliche Rechte des Versicherungsnehmers in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise ein, sofern derartige Schäden – wie von den Klägern vorgebracht – regelmäßige oder zumindest sehr häufige Folge von Leitungswasserschäden seien. Da nach Lesart des BGH das Hauptleistungsverprechen des Versicherers sei, einen grundsätzlich umfassenden Ausgleich bei Leitungswasserschäden zu gewähren, schränke die Ausschlussklausel des § 6 Nr. 3 d) VGB 2001 diesen Vertragszweck erheblich ein. BGH vom 12.07.2017, IV ZR 151/15

Wohnungsschlüssel gestohlen

Wer den einfachen Diebstahl seines Wohnungsschlüssels durch Fahrlässigkeit ermöglicht und ihm anschließend Gegenstände aus der Wohnung gestohlen werden, kann keinen Anspruch auf Entschädigung aus seiner Hausratversicherung haben.

OLG Hamm vom 15.02.2017, Az 115 O 265/15 LG Münster

Fremdreiterrisiko mitversichern! Pferdehalter und Haftung

Wer ein Pferd zu Hobbyzwecken hält, haftet für jeden verursachten Fremdschaden, den Pferd und Reiter verursachen. Auf ein Verschulden kommt es dabei nicht an.

Ihre Pferde- beziehungsweise Tierhalter-Haftpflicht sollte unbedingt das Fremd- und Gastreiterrisiko beinhalten. Der gelegentliche Reiter wird als Tierhüter im klassischen Sinne angesehen und ist dann im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für Fremdschäden mitversichert. Personen, die mit oder ohne geringe Nutzungsentschädigung eine Reitbeteiligung eingehen, gelten auch als

Fremdreiter und Tierhüter. Für den Pferdebesitzer ist besonders wichtig, dass Ansprüche des Tierhüters gegen Sie als Tierhalter mitversichert sind.

Als Halter des Pferdes sind Sie in der Schadensersatzpflicht, wenn der Reiter durch das Fehlverhalten Ihres Pferdes, zum Beispiel durch einen Biss während eines Ausritts, zu Schaden kommt.

Private Unfallversicherung Mitwirkung von Krankheiten im Leistungsfall

Tragen nach einem Unfall vorhandene Erkrankungen zur Verschlechterung des Gesundheitszustandes bei oder erhöhen sie einen Invaliditätsgrad, so kann der Versicherer die Leistung kürzen.



Quelle: geoggerudy - Fotolia.com

In den Versicherungsbedingungen von privaten Unfallversicherungen ist geregelt, ab welchem Mitwirkungsanteil von Krankheiten der Versicherer berechtigt ist, Leistungen zu kürzen.

Je besser die Versicherungsbedingungen sind, desto höher ist der mitversicherte Mitwirkungsgrad abgesichert.

Beispiel: In einem Basis-Bedingungswerk beträgt der versicherte Mitwirkungsanteil 25 Prozent. Im Fall der Invalidität, bei der zu über 25 Prozent eine Krankheit mitgewirkt hat, wird die Leistung gekürzt. Bei Unfallversicherungen mit Premium-Schutz kann der versicherte Mitwirkungsgrad bei 100 Prozent liegen, demnach erfolgt keine Leistungskürzung bei der Mitwirkung von Krankheiten.

Nehmen wir einen bei Vertragsbeginn gesunden Menschen an. Dieser erkrankt während der Vertragslaufzeit der privaten Unfallversicherung an Diabetes. Dann würde zukünftig bei Unfällen diese Erkrankung zwischen 50 und 100 Prozent mitwirken und Unfallfolgen beeinflussen. Gut, wenn man dann den maximalen Mitwirkungsanteil mitversichert hat.

Seit 1. Januar 2018 Kompletter Feuer-Regress

Kommt es in der eigenen Wohnung oder auf dem Grundstück zu einem Brand und greift das Feuer auf fremdes Eigentum über, gibt es ab diesem Jahr keinen Regressverzicht der Feuerversicherer mehr.

Privat-, Grundstücks- und Betriebs-Haftpflichtversicherungen sollten daher mit ausreichend hohen Deckungssummen ausgestattet sein, damit Sie bei einem möglichen Feuer-Regress ausreichend geschützt sind. Denn nach dem Gesetz gibt es keine Haftungsobergrenze.

Überschwemmungsschäden Keine staatlichen Hilfen!

Regionale Extremwetter-Ereignisse wie Starkregen verursachen Jahr für Jahr in Deutschland Millionenschäden. Elementarschäden sind immer noch die unterschätzte Gefahr.

Der Ruf nach dem Staat wird laut, Soforthilfen werden gefordert. Die Politik diskutiert immer wieder über die Einführung einer Pflicht für eine Elementarschadenversicherung, die allerdings politisch umstritten ist.

Die Ministerpräsidenten der Bundesländer beschlossen am 1. Juni 2017, dass nur noch solchen Bürgern eine staatliche Soforthilfe gewährt wird, die sich nachweislich um eine Versicherung bemüht, aber keinen Versicherungsschutz gegen Elementarschäden bekommen haben. Oder denen ein Schutz zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen angeboten wurde. Härtefallregelungen im Einzelfall, mit sehr geringen Unterstützungen, bleiben möglich.

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!

Impressum

Herausgeber:

Robert Schüler
Versicherungsmakler GmbH & Co.KG
Jessenstraße 4, 22767 Hamburg
Postfach 501449, 22714 Hamburg
Telefon +49 (0)40 30 68 09-19
Telefax +49 (0)40 30 68 09-50 oder -11
Mobil +49 (0)175 / 1860037
www.robertschueler.de

persönlich haftende Gesellschafter:
Schüler Gröning Verwaltungs GmbH HRB 116327
Sitz der Gesellschaft: Hamburg HRA 46 553



Zertifiziert nach ISO 9001:2008



Mitglied im Bundesverband
Deutscher Versicherungsmakler e. V.



Wir sind Mitglied im Bundesverband
Deutscher Versicherungskaufleute e. V.
(BVK), Bonn. Berufsvertretung und
Unternehmensverband selbständiger
Versicherungs- und Bausparkaufleute.

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

Status: Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO

Registrierung:

Registrierungs-Nr. D-VKNL-31STW-95

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V.,
Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich Thomas Bethke
Versicherungsbetriebswirt/DVA
Postfach 650906
22369 Hamburg

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.